

Besondere Bedingungen für die Transportversicherung von Kunstgegenständen und Antiquitäten

1. Gegenstand der Versicherung, Wertverzeichnis

Versichert gelten Kunstgegenstände und Antiquitäten während des Transportes. Dem Versicherer ist vor Risikobeginn eine Aufstellung der versicherten Gegenstände mit Einzelwertangabe vorzulegen.

2. Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Transportversicherung in der jeweils gültigen Fassung zur Deckungsform "VOLLE DECKUNG (gegen alle Risiken)" gemäß § 4(1); zugrunde, sofern in den nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen ist.

3. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Transportversicherung festgehaltenen Ausschlüsse sind weiters ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Ein- und Auspacken,
- b) Schäden durch Alterung, natürliche Abnutzung und Verschleiß,
- c) Schäden durch Brechen von Geweben sowie Reißen von Polsterungen infolge Mürbheit des Stoffes,
- d) Schäden durch Schimmel, Gärung, Geruchsannahme,
- e) Schäden durch Ungeziefer, Ratten oder Mäuse,
- f) Schäden durch Druck, Schrammen, Politurrisse, Furnier- und Leimablösungen bei Möbeln,
- g) Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse.

4. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Transportmittel und Beförderungsvorschriften)

Für den Transport müssen die versicherten Gegenstände fachmännisch und transportgerecht verpackt und verladen sein.

Die Art der Beförderung ist vor Beginn des Transportes dem Versicherer mitzuteilen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) **Kraftfahrzeug**
Die Beförderung ist nur in geeigneten Kraftfahrzeugen mit geschlossenem, versperrtem Aufbau zulässig. Die Sendungen müssen sowohl während der Fahrt als auch während der Aufenthalte unter ständiger Beaufsichtigung gehalten werden.

- b) Luftfracht, Post
Die Sendungen müssen mit Wertangabe aufgegeben werden. Die Höhe der Wertangabe ist mit dem Versicherer vor Transportbeginn zu vereinbaren.
- c) Bahn, Schiff
Bei Beförderung mit Bahn oder Schiffen ist vor Transportbeginn das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Transportversicherung festgehaltenen Obliegenheiten wird vereinbart:

- a) Der Versicherer ist von jedem Schadenfall unverzüglich zu verständigen.
- b) Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und dem Versicherer die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Absätzen a) und b) vorgeschriebenen Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

6. Schadenfeststellung und Ersatzleistung

- a) Beschädigungen an den versicherten Gegenständen sind, wenn zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer keine Einigung stattfindet, durch Sachverständige festzustellen.

Diese ermitteln den Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten (Gesundwert) sowie den Wert, den die versicherten Gegenstände in beschädigtem Zustand haben (Krankwert).

- b) Die Sachverständigen stellen fest, ob und mit welchem Kostenaufwand die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt werden können.

Der Versicherer vergütet die Wiederherstellungskosten maximal bis zur durch den Sachverständigen festgestellten Höhe. Der Versicherer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, beschädigte Gegenstände gegen Zahlung des Gesundwertes in sein Eigentum zu übernehmen.

Besteht Unklarheit darüber, ob ein beschädigter Gegenstand so wiederhergestellt werden kann, dass keine Wertminderung eintritt, ist der Versicherer berechtigt, die Wiederherstellung auf seine Kosten vornehmen zu

lassen und den Wert des wiederhergestellten Gegenstandes von Sachverständigen neuerlich feststellen zu lassen.

Erklären diese, dass der versicherte Gegenstand nach erfolgter Wiederherstellung keine Wertminderung erfahren hat, ist der Versicherer von jeder weiteren Leistung frei.

Verbleibt nach erfolgter Wiederherstellung nach Ansicht der Sachverständigen eine Wertminderung, wird diese zusätzlich vergütet. Die Höhe der Ersatzleistung ist in jedem Fall mit der Versicherungssumme begrenzt.

- c) Sind die versicherten Gegenstände zur Gänze als verloren anzusehen, kann der Versicherer nicht für einen höheren als den versicherten Betrag oder, wenn die versicherten Gegenstände vorher zu einem geringeren Betrag verkauft worden sind, über den Verkaufspreis hinaus in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen feststellen, dass die beschädigten Gegenstände vollkommen wertlos geworden sind.
- d) Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie zum Beispiel Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen, werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Falls ein versicherter Gegenstand während der Dauer der Versicherung als Folge einer versicherten Gefahr in Verlust gerät und nach Zahlung der Entschädigung wieder zu Stande gebracht wird, gilt vereinbart:

- a) Der Versicherer ist berechtigt, den zu Stande gebrachten Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen.
- b) Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, den zu Stande gebrachten Gegenstand zurückzunehmen und Zug um Zug gegen dessen Übernahme die geleistete Entschädigung rückzuerstatten.

Die Übernahme des zu Stande gebrachten Gegenstandes und gleichzeitige Rückerstattung der Entschädigung hat binnen drei Monaten, nachdem die Zustandebringung dem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wurde, zu erfolgen. Postamtliche Hinterlegung gilt als Zustellung.

Ist die Rücknahme nicht zumutbar, behält der Versicherungsnehmer die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an dem zu Stande gebrachten Gegenstand dem Versicherer überträgt.